Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 42

Artikel: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung

[Fortsetzung]

Autor: Stalder, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler=Unfallversicherung.

Bon A. Stalber, Turnlehrer, Luzern.

(Fortsetung.)

Bum bessern Verständnis meiner Aussührungen und insbesondern der Auslegung der gesetlichen Bestimmungen sollen hier einige Beispiele aus der Gerichtspraxis folgen. Sie sind z. T. der tresslichen Arbeit "Ueber die Haftlicht des st. gallischen Lehrers und die Schülerunfallversicherung" von Herrn Reallehrer D. Mauchle in St. Gallen entnommen und zeigen deutlich, wie sehr den Lehrer in allen seinen Berufshandlungen nicht nur gegen die Seele, sondern auch den Körper des Kindes das größte Verantwortlichkeits=gefühl leiten soll.

1. Beifpiel.

Wegräumen der Turngeräte durch Schüler. Es ist allgemein gebräuchlich, daß die Turngeräte von Schülern bereit= gestellt und wieder versorgt werden. Wie leicht dabei ein Unfall sich erreignen kann, wofür der Lehrer haftpflichtig ist, zeigt fol= gendes Beispiel: "In einem Gymnasium beauftragte der Turnlehrer zwei Quartaner mit dem Fortschaffen des Pferdes. Zum Einschieben der verstellbaren Füße mußte das Pferd gekippt werden. Unglücklicher= weise siel es um und zerschlug dem Schüler A ein Bein. Es wurde Schadenersattlage gegen den Lehrer erhoben, weil er es an der nötigen Vorsicht habe fehlen laffen, indem er zwei zu schwache Knaben mit der schweren Arbeit betraut habe. Er hätte mehr Knaben oder den Abwart verwenden sollen. — Den Vorwurf der Fahrlässigkeit wies der Lehrer zurück, da es allgemein üblich sei, Geräte nur von Schülern fortschaffen zu lassen. Bisher seien in seinem Turnbetriebe dabei nie Unfälle passiert. Die Anaben seien in den Vorkehrungen beim Geräteversorgen zu Anfang wohl unterwiesen worden. Gerade der verunfallte Schüler habe diese Aufgabe wiederholt anstandslos ausgeführt. Der Lehrer habe deshalb gerade ihn in guten Treuen beauftragen können, da der Knabe zudem ein gewandter Vorturner sei. Run das Urteil! Der Provinzialschulrat erhob den Konflikt zu Gunsten des Lehrers. Das Oberverwaltungsgericht Preußen aber, an das appelliert wurde, verurteilte den Lehrer; denn die Experten, Hr. Dr. Diebow, Direktor der Königl. Landesturnanstalt und der Kreisarzt Dr. Kasten, kamen übereinstimmend zum Urteil, der Lehrer habe fahrlässig gehandelt. Bum Rippen des Pferdes ift eine besondere Körperkraft erforderlich. Das Fort= schaffen eines so schweren Gerätes sei für Anaben dieses Alters mit Gefährdung von Gesundheit und Leben verbunden. durfte dem Turnlehrer bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht entgehen. Die Auswahl der Anaben ist ziemlich belanglos, da selbst vier nicht genügt hätten, das Pferd aufzuhalten. Noch weniger entschuldigt es, daß diese Art der Geräteversorgung allge= meiner Brauch und bisher ohne Unfall verlaufen sei. Der Lehrer hat seine Amts= pflicht verlett. Er haftet nicht nur zivilrechtlich für den Schaden, sondern wird auch nach § 230 des Strafgesethuches dem Strafrichter überantwortet. Artikel lautet: "Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletung eines andern verursacht, wird mit Gelostrafen bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. - "War der Täter vermöge seines Amtes. Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre erhöht merden."

Die Unfälle im Turnunterricht sind wohl am zahlreichsten, doch verhältnismäßig selten. Noch seltener sind die Fälle, wo dem Lehrer direkt Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Eine Unfallstatistik der Halter und Sigg in Schaffhausen, bezogen auf die Primarschule, die Realschule und das Gymnasium, verzeichnet in 16 Jahren nur 17 Unfälle im Turnbetrieb. In der schulfreien Zeit, also vor oder nach den Stunden und in den Pausen kamen 12 Unställe vor. Dabei ist nicht ein Fall von grober Fahrlässigkeit.

Um Haftpflichtfällen beim Turnen zu entgehen, beobachte der Lehrer jedenfalls:

1. Die llebungen sollen der jeweiligen Altersstuse und somit den Kräften des Kinsdes entsprechen. Uebungen und Spiele, wie sie die eidgenössische Turnschule enthält, bestücksichtigen diese Gesichtspunkte und bewaheren den Lehrer vor dem Borwurf zu großer Ansorderungen an die Schule.

2. Zu jeder Uebung sind entsprechende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, z. B. die Geräte zu untersuchen, Matten zu legen, Hilfe zu stehen 2c.

3. Sprünge dürfen nur auf geeignetem Boden und jüber ungefährliche Hindernisse

ausgeführt werden.

4. Auf die schnelle Ermüdung im kindlichen Alter und auf die Konstitution des einzelnen ist gehörig Rücksicht zu nehmen. Daher keine Schablone für alle, Einteilung in Abteilungen nach der Leistungsfähigkeit, besonders beim Geräteturnen und Springen.

Rie darf eine gewissenhafte, ja ängstliche

Ueberwachung fehlen.

Wo Eis und Stilauf! im Winterturnsbetrieb einbezogen sind, ist doppelte Vorssicht geboten, besonders auch in der Auswahl des Terrains. Nur eine kleine Schüslerzahl kann da genügend angeleitet und

berücksichtigt werden.

Das Schlitteln, das für die planmäßige Körperausbildung, die das Schulturnen sein joll, wenig Wert hat, bleibt besser weg. — Es sei auch da kurz ein 1919 passiertes. Beispiel erwähnt. Herr Lehrer A. ließ in der Turnstunde schlitteln, wobei er gewissenhaft Aufsicht führte. Er hatte aber einer Schülerin einen fremden Schlitten zuge= wiesen, ohne zu bemerken, daß dieser be= schädigt war. Die Schülerin erlitt durch den beschädigten Schlitten beim Anfahren an eine Leitungsstange einen Mustelriß, der eiterte und die lleberführung ins Spital nötig machte. Die Arzt= und Pflege= kosten betrugen 360 Fr., wovon der Lehrer 100, die Schulgemeinde 120 und der Vater des Mädchens den Rest zu tragen hatte.

2. Beifpiel.

Aufsichtspflicht über nachsigende Schüler.

Vor dem Landsgericht Schwerin kam

folgender Fall zur Verhandlung:

Zwei Schüler mußten nachsiten. Der Lehrer gab ihnen Aufgaben und mahnte sie, sich ruhig zu verhalten, indes er zur Einsnahme einer Erfrischung sich in seine Wohnstube im Schulhaus begab. Nun "narrten" aber die beiden Schüler miteinander, wobei einer den Arm brach. Der Bater klagte auf Schadenersatz. Das Gerichtsurteil führt aus: "Die Aufsichtspflicht des Lehrers bezieht sich nicht nur auf die Zeit des Unterrichtes, sondern auch auf die Pausen und die Zeit des Nachsitzens. Somit wäre die Ersatzssicht des Lehrers begründet, wenn

er sich von ihr nach § 832 des B. S. B. nicht durch den Nachweis befreien kann, daß er seiner Aussichtspslicht genügt habe, oder daß der Schaden bei gehöriger Aussicht doch entstanden wäre. Nun gehört aber, nach richterlichem Ermessen, zur gehörigen Aussicht bei Nachsigenden nicht, daß er während dieser Zeit unausgeseht die Nachsigenden überwache. Es genügt, daß er zeitweise kontrolliert und so die Kinder jederzeit unsicher sind, wenn der Lehrer erscheint. Das Landgericht wies denn auch die Klage vollständig ab."

Aus diesem Beispiele sehen wir, wie weit es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist, Schuld oder nicht Schuld aus zusprechen, besonders wenn wir dieses Beis

spiel mit dem vorigen vergleichen.

Nach meinem Dafürhalten ist es Pflicht ber Lehrer, Nachsitzende strenge zu beaufsichtigen und zu beschäftigen. Sonst ist ja das Zurückbehalten wertlos. Denn es soll nicht nur den Charakter einer Strase haben, sondern im Schüler eben das Bewußtsein wecken, daß er versäumte Pflichten nachholen muß. Ich zweisle nicht, daß der Entscheid in obigem Falle ebenso gut zu ungunsten des Lehrers hätte sallen können. Nicht meiner Ansicht ist Herr Obergerichtsschreiber Dr. T., der den Lehrer vollständig frei spricht, da die Aufsichtspflicht des Lehrers nicht so weit gehe und der Unfall einzig dem Verschulden der Schüler zuzuschreiben sei.

3. Beispiel.

Aufficht in der Baufe.

In D. fiel während der Pause ein Schüler vom Klettergerüst und erlitt eine Verletzung am Kopse. Da weiter keine Folgen entstanden, klagte die Familie nicht und bes gnügte sich mit der Bezahlung der Arztstosten durch den Lehrer. — War dieser wirklich haftpslichtig? Zur Beantwortung der Frage stellen wir sest:

1. die Aufsicht in der Bause gehört zur

Berufstätigkeit des Lehrers.

2. Er mußte nach Art. 55 des D.≥R. "alle Sorgfalt anzuwenden, um einen Schaden

dieser Art zu verhüten."

Er glaubte dies zu tun durch das Versbot, das Gerüst in der Pause ohne seine spez. Erlaubnis zu besteigen. Das genügt aber streng genommen nicht. Er hätte die Besolgung seines Gebotes überwachen und bessen llebertretung verhindern sollen. Es könnte also Fahrlässigteit nachgewiesen werden. Allerdings besteht ein konkurs

rierendes Mitverschulden des Schülers, instem dieser das Verbot übertrat. Da käme Art. 44 des O.=R. in Anwendung, der lautet: "Dat der Geschädigte in die schädigende Dandlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens einsgewirft, oder die Stellung des Ersatpflichtigen sonst erschwert, so kann der Kichter die Ersatpflicht ermäßigen oder ganz von ihr entbinden."

Ich zweisse nicht, daß der Richter diessfalls den Lehrer geschützt hätte, weil von Seiten des Schülers eine Uebertretung des Verbotes erfolgt war. (Siehe voriges Beis

spiel.)

Obwohl in den angeführten Beispielen meistens Entscheide deutscher Gerichte vorsliegen, vermitteln sie uns doch eine ganz zutreffende Auffassung, da unser schweizerisches Recht vielfach das deutsche Recht zum Muster hat und allgemein die Gerechtigs

teit dieselbe fein muß.

Immerhin darf man nicht zu ängstlich sein. Man halte daran fest, daß eine Schuld des Lehrers, sei es eine Tätigsteit oder eine Unterlassung, vorliegen muß, um eine Haftung zu begründen. Ich erinnere an das zulett angeführte Beispiel. In der Gerichtspraxis stehende Juristen, Dr. T. und Dr. B. haben mir versichert,

daß unsere schweizerischen Gerichte in Beurteilung solcher Källe so viel als immer an= gängig dem praktischen Leben Rechnung tragen. Wenn z. B. der Lehrer vor und nach der Schule oder in der Pause die Schüler die auf dem Turnplatz befindlichen Geräte ungehindert zum Ueben benüten läßt, ja dazu auffordert, erklärten mir auf Befragen beide der genannten Juristen, daß das eine Haftung des Lehrers nicht begründe. In diesem Falle würde Selbstverschulden des Schülers angenommen und der Lehrer vom Richter geschützt. Denn wollte man die letten Konsequenzen ziehen z. B. aus der Aufsichtspflicht des Lehrers, so würde ja dadurch die Bewegungsfreiheit des Schülers unnatürlich gehemmt und dem Lehrer eine ganz ungehörige Last der Berantwortlichkeit aufgebürdet.

Auch hier weist uns der gesunde, einsache Verstand den richtigen Weg. Man hüte sich also, eine Dastpflicht zuzugeben, und dadurch ein Exempel zu statuieren, wo man sich keiner Schuld bewußt ist, vielleicht eins sach aus Unkenntnis der Gesehe. Es sohnt sich, in solchen Fällen juristischen Kat einzuholen. Für die Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz ist ja in der Haftpslichtkommission der Hülskasse eine

solche Beratungsstelle geschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Wie lange noch . . .?

In einem schweizerischen pädagogischen Fachorgan, in einer Besprechung des II. Bandes des "Lehrbuches der allgemeinen Psychologie" von Dr. I. Geyser, Professor der Philosophie an der Universität Freiburg i. B. lese ich sveben folgenden Sat:

"... So berührt es sonderbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie, die das Buch doch vertreten will, zu lesen, daß den Beswußtseinsvorgängen noch ein besonderes, diese erlebendes und hervorbringendes Sein zugrunde

liege. . ."

Mit andern Worten ausgedrückt, heißt das: es berührt sonderbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie zu lesen, daß den seelischen Tätigkeiten ein Tätiges, eine Substanz, daß also den geistigen Seelentätigkeiten eine geistige Substanz zugrunde liege, die Trägerin dieser Tätigkeiten sei. Noch deutlicher heißt es so: es berührt sons

derbar, in einer wissenschaftlischen Psychologie zu lesen, es gebe überhaupt eine Seele, es gebe eine geistige, unsterbliche Menschensteele.

Und das sagt nicht irgend ein hergelaufener Phrasendrescher; das sagt ein in pädagogischen Kreisen unseces kleinen Vaterlandes sehr angesehener Pädagogiker, der zugleich Pädagogiklehrer an einer schwei-

zerischen Lehrerbildungsanstalt ift.

Und dieser Satz steht nicht etwa in einer Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe macht, den Menschen zum Tiere zu erniedrigen; er steht in einer Zeitschrift, die von Berufs wegen der Erziehung der Schweizersugend dient, und die so gerne das Fachorgan für alle schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen sein möchte, die, — so behauptet man — für Christen gerade so gut passe wie für Heiden, für Katholiten gerade so gut wie für die Bers